

**Gebührenordnung
zur Seefunkordnung**

vom 1. Juni 1970

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 573) werden zur Anordnung vom 1. Juni 1970 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. II S. 391) folgende Gebühren festgesetzt:

I.

Genehmigungs- und Betriebsgebühren

(1) Die Gebühren nach § 6 der Seefunkordnung betragen

1. für das Erteilen einer Genehmigung zum Herstellen von Sendern für Funkanlagen — je Sender (Baumuster) 20,— M
2. für das Erteilen einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen je Seefahrzeug 75,— M
3. für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen monatlich
 - je Sende- und Empfangsanlage im Mittelwellenbereich (405—535 kHz) 5,— M
 - je Sende- und Empfangsanlage im Grenzwellenbereich (1605—3000 kHz) 5,— M
 - je Sende- und Empfangsanlage im Kurzwellenbereich (4000—27500 kHz) 5,— M
 - je Sende- und Empfangsanlage im Ultrakurzwellenbereich (156—174 MHz) 5,— M
 - je Sendeanlage für Rettungsmittel 3,— M
 - je Empfangsanlage für den einseitigen Dienst 3,— M
 - je Ortungsfunkanlage (Radar, Funkpeiler, Decca, Loran u. dgl.) 3,— M
 - je Sende- und Empfangsanlage des Hafenfunkdienstes 10,— M
4. für das Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungsurkunden — je Urkunde 3,— M

(2) Die Gebühr nach § 23 Abs. 1 der Seefunkordnung beträgt 75,— M

II.

Prüfgebühren

Prüfgebühren gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Seefunkordnung werden durch Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisanträge sind beim zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen. Die Zuständigkeit der Preisbildungsorgane ergibt sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

III.

Gebühren für „Nachrichten für Seefunkstellen“

- 1 Die Gebühr für den Dienstbehelf „Nachrichten für Seefunkstellen“ gemäß § 4 Abs. 2 der Seefunkordnung beträgt je Heft 0,50 M

IV.

Zuteilungsgebühr für Gruppenrufzeichen

Die Gebühr für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens gemäß § 8 Abs. 2 der Seefunkordnung beträgt monatlich 12,— M

V.

Rundfunk- und Funkzeugnisgebühren

Die Höhe der Rundfunkgebühren sowie deren Einziehung richten sich nach den Vorschriften der Rundfunkordnung. Die Höhe der Gebühren für den Erwerb von Seefunkzeugnissen sowie deren Einziehung richten sich nach den Vorschriften der Funkzeugnisordnung.

VI.

Gebühren für die Übermittlung von Telegrammen und Gesprächen

Die Gebühren gemäß § 16 Abs. 6 der Seefunkordnung werden nach den Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

VII.

Gebühren für zusätzliche Auskünfte

Gebühren für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden nach den Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

VIII.

Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühren gemäß §§ 6 und 8 der Seefunkordnung sind fällig,

1. wenn die Genehmigung erteilt wird
2. wenn genehmigungspflichtige Funkanlagen in Betrieb genommen werden.

(2) Die Gebühren gemäß Abschnitt I Abs. 1 Ziff. 3 und Abschnitt IV sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen.

(3) Die Gebühren gemäß den Abschnitten I, III, IV, VI und VII werden von der Deutschen Post, die Gebühren gemäß Abschnitt II vom zuständigen staatlichen Organ eingezogen.

IX.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1970

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze